



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Klägers und Berufungsklägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beigeladen: Herr ...,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 5. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Apell

als Berichterstatter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2005
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten
wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 2. Mai 1996
- 6 E 429/94.A(3) - abgeändert.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge vom 18. August 1993 wird aufgehoben.

Die Kosten beider Rechtszüge tragen die Beklagte einerseits und der Beigeladene andererseits zu gleichen Teilen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 26. Dezember 1960 in Jaffna geborene Beigeladene ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er verließ nach seinen Angaben Mitte August 1991 sein Heimatland von Colombo aus auf dem Luftweg und flog über Bombay-Bangkok nach Rom. Von dort aus reiste er auf dem Landweg über Jugoslawien durch Österreich illegal am 15. November 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 25. November 1991 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

In einer schriftlichen Stellungnahme erklärte er, er habe bis 1983 - zu diesem Zeitpunkt sei sein Haus von Soldaten zerstört worden - in Pallali-Süd gelebt. Danach habe er mit seiner Familie vorübergehend in Inuvil gelebt. Von 1983 bis 1986 sei er von politischen Bewegungen gesucht worden, um umgebracht zu werden, da er verdächtigt worden sei, ein Unterstützer der LTTE zu sein. Die Bewegungen hätten ihn gemeinsam mit den srilankischen Soldaten gesucht. Im Juli 1987 sei er zusammen mit seiner Familie auf dem Seeweg nach Indien gelangt und habe dort bis 1988 in einem Flüchtlingslager gelebt. Nach Rückkehr nach Sri Lanka sei er von einigen politischen Bewegungen und den indischen Soldaten in seinem Haus festgenommen und gefoltert worden. Danach sei er einen Monat lang inhaftiert gewesen. Nach der Zahlung von Geld sei er freigelassen worden. Danach habe er sich erneut vorübergehend in Inuvil aufgehalten und von 1989 bis 1991 in seinem Heimatort in Maruthodai in der Nähe von Vavuniya gelebt. Im Juli 1989 hätten indische Soldaten seine Geschwister und deren Kinder durch Bomben umgebracht. Im August 1991 habe er den Heimatort seiner Eltern

verlassen und sei nach Colombo gegangen. Von dort sei er heimlich durch eine Reiseagentur nach Deutschland gekommen.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 5. März 1993 trug der Beigeladene vor, er habe die Schule in Nadaukani bei Vavuniya bis zur 7. Klasse besucht und diese im Jahr 1972 ohne Schulabschluss verlassen. Daraufhin habe er bis 1983 in der Landwirtschaft seines Vaters gearbeitet, der Reisfelder und Chiliplantagen gehabt habe. Von Juli 1983 bis zu seiner Ausreise habe er nach seiner Eheschließung weiter bei seinem Vater gearbeitet. Er habe ein Haus und ein Grundstück von seiner Frau als Mitgift bekommen, was bei Hindus üblich sei. In Sri Lanka lebten seine Eltern, drei Brüder und fünf Schwestern. Diese seien bei Vavuniya ansässig. Eine Schwester lebe in Indien, zwei Brüder in London. Zu seinen Eltern und seiner Frau habe er brieflichen Kontakt. Eine Schwester seines Vaters lebe in Frankfurt, zu der er ebenfalls Kontakt habe. Zur Begründung seines Asylgesuchs trug er im Wesentlichen vor, er habe in der Nähe eines Armeecamps bei dem Flughafen von Pallali gewohnt. Dort habe er 1983 größere Probleme gehabt. Es hätten sich dort sehr viele Leute von der LTTE, ebenso aber auch von der PLOTE, TELO und EPRLF aufgehalten. Er sei deshalb von srilankischen Soldaten festgehalten und geschlagen worden. Dies sei im Juli 1984 gewesen. Er sei einmal mit dem Gewehrkolben und Holzschlagstöcken geschlagen worden. Die Soldaten hätten ihn gefragt, ob er die Tiger unterstütze und, als er dies verneint habe, ihn weiterhin gefragt, warum er ihnen dann nicht gesagt habe, dass sich hier Tiger-Leute aufhielten. Aus diesem Grund habe er seine Wohnung nach Inuvil verlagert, etwa sechs Kilometer von Pallali entfernt. Auf Nachfrage erklärte er, er sei nur einmal festgenommen worden, wobei er vernommen, geschlagen und dann auf freien Fuß gesetzt worden sei. Weitere Festnahmen habe es nicht gegeben. 1984 sei er in Pallali von Soldaten der srilankischen Armee gesucht worden, zu dieser Zeit habe er jedoch bereits in Inuvil gelebt. Wenn er heute nach Sri Lanka zurückkehren müsse, habe er Angst umgebracht zu werden. Das Haus in Pallali sei 1986 im Mai bombardiert worden. Sein Bruder sei von der Armee unter LTTE-Verdacht festgenommen worden. Dies sei jedoch nicht richtig, vielmehr sei er geistig behindert und habe mit der LTTE nichts zu tun. Er selbst sei kein Mitglied der LTTE, habe jedoch für sie Essen kochen müssen. Im August 1989 seien schließlich die Kinder seiner Schwester durch Bomben getötet worden.

Mit Bescheid vom 18. August 1993 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Beigeladenen als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorlägen.

Gegen diesen am 18. August 1993 zugestellten Bescheid hat der Kläger, der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, am 23. September 1993 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben. Dieses hat mit Beschluss vom 24. September 1993 den Beigeladenen beigeladen und mit Beschluss vom 31. Januar 1994 den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Kassel verwiesen.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 18. August 1993 aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat den Beigeladenen informatorisch im Rahmen einer Beweisaufnahme angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 2. Mai 1996 (Bl. 49 f. der Gerichtsakte) verwiesen.

Mit Urteil vom 2. Mai 1996 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Mit Beschluss vom 16. September 1996 hat der damals zuständige 10. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen. Die Berichterstatterin des 10. Senats hat den Kläger informatorisch am 19. September 2001 angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19. September 2001 (Bl. 120 f. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Mit Urteil vom 4. Januar 2002 - 10 UE 3759/96.A - hat der 10. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs das Urteil des Verwaltungsgerichts abgeändert und den anerkennenden Bescheid des Bundesamtes aufgehoben.

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2002 - Az.: 1 B 93.02 - hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des 10. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Für Verwaltungsstreitverfahren srilankischer Asylbewerber ist nunmehr der 5. Senat zuständig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. August 1993 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 2. Mai 1996 aufzuheben sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten zurückzuweisen, hilfsweise, unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verpflichten, im Falle des Beigeladenen ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen.

Er trägt vor, er habe bereits im erstinstanzlichen sowie im vorangegangenen Berufungsverfahren dargelegt, dass er in seinem Heimatland direkt und indirekt Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die diesbezüglichen Erfahrungen hätten dazu geführt, dass er psychisch erkrankt sei, wobei sich erst im Laufe längerer Zeit herausgestellt habe, dass es sich bei der vorliegenden Erkrankung um eine posttraumatische Belastungsstörung gehandelt habe. Dazu hat der Beigeladenenbevollmächtigte ein Attest des Hausarztes des Beigeladenen Dr. med. Hans-Peter Marsch vom 30. Januar 2003 vorgelegt.

Auf Anfrage des Berichterstatters hat die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Meißner, in der der Kläger in Behandlung gewesen ist, zu dessen Erkrankung und

Behandlung Stellung genommen. Insoweit wird auf das Schreiben der Klinik vom 15. Oktober 2003 (Bl. 248 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2004 hat der Berichterstatter Beweis erhoben zu den Fragen:

- "1. Leidet der Beigeladene an einer psychischen Erkrankung in der Form der posttraumatischen Belastungsstörung? Welche Erlebnisse haben diese hervorgerufen?
2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Welche Behandlung ist hinsichtlich dieser Erkrankung für den Beigeladenen voraussichtlich erforderlich?
3. Welche gesundheitlichen Auswirkungen hätte eine - freiwillige oder erzwungene - Rückkehr des Beigeladenen nach Sri Lanka? (Diese Frage zielt nicht auf die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka ab),"

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde der Ärztliche Direktor des Zentrums für Soziale Psychiatrie Werra-Meißner - Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Meißner - beauftragt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird für auf das psychiatrische Sachverständigengutachten vom 18. August 2004 (Bl. 269 f. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Zu dem Sachverständigengutachten hat der klagende Bundesbeauftragte erklärt, es möge sein, dass der Beigeladene unter psychischen Störungen leide. Es sei jedoch höchst fraglich, dass diese durch asylrelevante Übergriffe staatlicher Organe in Sri Lanka ausgelöst worden seien. Bei der posttraumatischen Belastungsstörung handele es sich nach den Ausführungen in der internationalen Klassifikation psychischer Störungen - Klinischdiagnostische Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation - um eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Für die gerichtliche Überzeugungsbildung und Überzeugungskraft ärztlicher Stellungnahmen komme es in entscheidendem Maße auf die Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit eines geschilderten inneren Erlebnisses einerseits sowie der zugrunde liegenden tatsächlichen Ereignisse andererseits an. Danach müsse ein diesbezüglicher glaubwürdiger Vortrag mit den behaupteten Symptomen in Einklang zu bringen sein. Das vorgelegte Gutachten vermöge nicht zu belegen, dass die zuletzt im Gutachten vorgebrachte Schilderung des Beigeladenen, er

sei 1984 einige Tage inhaftiert worden und dabei psychischer physischer Gewalt ausgesetzt gewesen, zutreffend sei. Die im Gutachten wiedergegebene Vorgeschichte beruhe ausschließlich auf den Angaben des Beigeladenen. Indem diese Schilderung nicht in Zweifel gezogen und ungeprüft der Diagnosestellung zugrunde gelegt werde, werde ihr objektiver Aussagewert hinsichtlich des Verfolgungsschicksals von vornherein erheblich eingeschränkt. Lege man diese Grundsätze zugrunde, sei das behauptete Verfolgungsschicksal mit der festgestellten psychischen Krankheit nicht stimmig in Einklang zu bringen. Dies führt der Kläger anhand der früheren Aussagen des Beigeladenen aus. Im Übrigen bedürfe eine erst nach Jahren diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung durchaus kritischer Betrachtung. Nicht nur nach dem zeitlichen Hergang dürfte im Fall des Beigeladenen durchaus einiges darauf hindeuten, dass das diagnostizierte Krankheitsbild trotz der gutachterlichen Aussagen wohl eher in Verbindung stehe mit der ungelösten und zweifelsfrei schwierigen Situation im Bundesgebiet, d. h. gerade und nur dies auch auslösend für die nunmehrigen Beeinträchtigungen gewesen sei. Außerdem könne im vorliegenden Verfahren dahinstehen, ob und in welchem Umfang die gesundheitliche Situation des Beigeladenen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen könne. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sei infolge der Beanstandung des erkennbar nur Asylrecht und die Flüchtlingsstellung betreffenden Bescheides nicht die Frage eines Anspruchs im Sinne des § 53 AuslG. Selbst auf ausdrücklichen Antrag des notwendig beigeladenen Asylbewerbers könne zu diesem Aspekt keine gerichtliche Entscheidung erfolgen. Ein weiteres Eingehen auf solche Abschiebungshindernisse werde somit nicht erforderlich sein.

Die Beklagte trägt zum psychiatrischen Sachverständigengutachten vor, soweit danach eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegen solle, komme allenfalls ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG in Betracht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien nicht erfüllt. Zwar werde nach dem Gutachten dem Beigeladenen eine Erkrankung attestiert. Diese genüge jedoch mangels der Feststellung einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben, die übrigens alsbald nach Rückkehr eintreten müsse, nicht, um die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bejahen zu können. Daran ändere auch nichts, soweit auf Seite 37 des Gutachtens von "der Gefahr des Eintritts von Suizidalität" gesprochen werde. Denn hierbei handele es sich um eine nicht nachvollziehbare, insbesondere unsubstantiierte bloße Behauptung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle des Senats einverstanden erklärt.

Der Berichterstatter hat den Beigeladenen informatorisch gehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 9. Februar 2005 (Bl. 390 bis 393 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte (2 Bände), die Akte des Bundesamtes (1 Hefter) und der Ausländerbehörde (1 Hefter) sowie die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnisquellen (Stand: 4. Januar 2005 und die zusätzlich in der mündlichen Verhandlung eingeführten Quellen) Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen den den Beigeladenen als asylberechtigt anerkennenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. August 1993 nach der im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) im Ergebnis zu Unrecht abgewiesen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Beigeladenen als Asylberechtigten und für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), der an die Stelle des bisher geltenden § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - getreten ist, liegen nicht vor (**A.**). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (**B.**).

A.

I.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des nach Wortlaut und Inhalt mit dem früheren Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG übereinstimmenden Art. 16 a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer

Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341). Unter "politischer Verfolgung" ist in Anlehnung an die Flüchtlingsdefinition des Art. 1 A Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - ein Vorgehen zu verstehen, das im weitesten Sinne dem Machterwerb oder -erhalt bzw. der Entscheidungsfindung oder -durchsetzung in einem Gemeinwesen dienen soll und das bei dem Zufluchtsuchenden aufgrund seiner Rasse, Ethnie, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung zu einer Gefährdung für Leib und Leben oder einer Beschränkung der persönlichen Freiheit führt (BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. -, BVerfGE 76, 143; BVerwG, Urteil vom 17.05.1983 - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195; BVerwG, Urteil vom 26.06.1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320). Eine Verfolgung ist dann politisch, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/96 u. a. -, BVerfGE 80, 315). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bevölkerung des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen hat (BVerfG, Beschlüsse vom 02.07.1980 und vom 01.07.1987, a. a. O., BVerwG, Urteil vom 18.02.1986 - 9 C 16.85 -, BVerwGE 74, 31). Soweit der Asylbewerber in dem Herkunftsstaat noch keinen asylrechtlich relevanten Repressionen ausgesetzt war, die ihn zur Flucht veranlassten, hat er nur dann einen Asylanspruch, wenn ihm nach Rückkehr in seinen Herkunftsstaat aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1996 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = EZAR 200 Nr. 18 = NVwZ 1987, 311; BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 74.90 -, BVerwGE 87, 152 = NVwZ 1991, 382 = EZAR 201 Nr. 22). Insoweit ist eine Prognose darüber anzustellen, ob dem Betroffenen bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung droht, wobei die insoweit erforderliche

Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, Urteil vom 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986, 760 m. w. N.). Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524). Für diejenigen Asylbewerber, die schon in ihrem Herkunftsstaat politisch verfolgt wurden, gilt ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In diesem Fall kann dem Asylbewerber eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 = EZAR 200 Nr. 12 m. w. N.). Nach diesem Maßstab wird nicht verlangt, dass die Gefahr erneuter Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist - über die theoretische Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus - erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus "reale" Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 08.09.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993, 191).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteile vom 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, NVwZ 1985, 36 = EZAR 630 Nr. 13, vom 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23 = InfAuslR 1986, 79 und vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, EZAR 630 Nr. 25), und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG, Urteile vom 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 Nr. 44 zu § 28 AuslG und vom 18.10.1983 - 9 C 473.82 -, EZAR 630 Nr. 8). Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat reicht es für die Mitwirkungspflicht aus, wenn der Asylbewerber Tatsachen vorträgt, aus denen sich - ihre Wahrheit unterstellt - die nicht entfernt

liegende Möglichkeit ergibt, dass ihm bei Rückkehr politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 23.11.1982 - 9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1).

Da der Anspruch auf Asyl ein Individualgrundrecht und der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls personenbezogen ist, setzt beides eine eigene Verfolgungsbetroffenheit voraus. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn Dritte wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylbewerber mit ihnen teilt. Zudem muss er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden und deshalb seine bisherige Verschonung als eher zufällig anzusehen sein (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200). Zu einer in diesem Sinne verfolgungsbetroffenen Gruppe gehören alle Personen, die der Verfolger für seine Verfolgungsmaßnahmen in den Blick nimmt. Dies können entweder sämtliche Träger eines zur Verfolgung Anlass gebenden Merkmals - etwa einer bestimmten Ethnie oder Religion - sein oder nur diejenigen von ihnen, die zusätzlich (mindestens) ein weiteres Kriterium erfüllen, beispielsweise in einem bestimmten Gebiet leben oder ein bestimmtes Lebensalter aufweisen. In diesen Fällen handelt es sich um eine örtlich, sachlich oder persönlich begrenzte Gruppenverfolgung (BVerwG, Urteile vom 20.06.1995 - 9 C 294.94 -, NVwZ-RR 1996, 57, vom 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134 und vom 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204 = DVBl. 1998, 274). Bei einer regionalen Verfolgung verfolgt ein "mehrgesichtiger" Staat aus Gründen der politischen Opportunität Personen einer bestimmten Gruppe nicht landesweit, sondern z. B. nur in einem akut umkämpften Bürgerkriegsgebiet. Dabei bleibt aber ein mitbetroffenes Gruppenmitglied, das in einer anderen Region lebt, potentiell gefährdet, da die regional begrenzte Verfolgung jederzeit in eine landesweite umschlagen kann. Soweit eine regionale Gefahr als objektiver Nachfluchtgrund auftritt, ist zu prüfen, ob dem Asylbewerber eine Rückkehr in den anderen Landesteil zumutbar ist. Dort muss eine Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein (BVerwG, Urteil vom 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, a. a. O.). Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt eine Verfolgungsdichte voraus, die in quantitativer Hinsicht die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen aufweist, dass ohne weiteres von einer aktuellen Gefahr jedes Gruppenmitglieds gesprochen werden kann (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 05.07.1994, a. a. O.). Die

notwendige Verfolgungsdichte liegt immer dann vor, wenn die Übergriffe im Verfolgungszeitraum und -gebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und in quantitativer und qualitativer Hinsicht so um sich greifen, dass für jedes Gruppenmitglied nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG, Urteile vom 15.05.1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 und vom 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200). Eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung kann schon dann angenommen werden, wenn alternativ zur "Verfolgungsdichte" hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Ein solches "Verfolgungsprogramm" kann etwa dann vorliegen, wenn festgestellt werden kann, dass der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten, ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.08.1996 - 9 C 172.95 -, BVerwGE 101, 328 = NVwZ 1997, 194).

Die Verfolgung muss von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgehen, der der Verletzte unterworfen ist. Verfolgungshandlungen Dritter sind dem Herkunftsstaat nur zuzurechnen, wenn er Einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt (BVerfG, Beschlüsse vom 02.07.1980 und vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, BVerwGE 85, 12 und vom 23.07.1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 369). Eine derartige mittelbare Verfolgung ist dem Staat aber dann nicht zuzurechnen, wenn er gegen solche Übergriffe im Großen und Ganzen erfolgreich vorgeht, selbst wenn ihm eine lückenlose Verhinderung und Ahndung aller in seinem Machtbereich auftretenden Vorfälle misslingt und die Betroffenen vor Diskriminierung und Straftaten auch künftig nicht völlig sicher sein können (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u. a. -, BVerfGE 83, 216). Bei vereinzelt Exzesstaaten von Amtswaltern ist festzustellen, ob diese dem Staat ausnahmsweise zurechenbar sind, z. B. weil die Regierung gegen diese weder disziplinarisch noch strafrechtlich vorgeht (BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1989, a. a. O. und vom 11.05.1993 - 2 BvR 1989/92 u. a. -, InfAuslR 1993, 310).

Die staatliche Herrschaftssicherung im Rahmen eines Bürgerkriegs stellt nicht schon für sich allein politische Verfolgung dar. Voraussetzung für eine von dem Staat

ausgehende oder ihm zurechenbare Verfolgung ist die effektive Gebietsgewalt des Staates im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit. Daran kann es sowohl beim offenen Bürgerkrieg als auch beim Guerilla-Bürgerkrieg fehlen. Dies ist dann der Fall, wenn der Staat in dem umkämpften Gebiet faktisch nur noch die Rolle einer militärisch kämpfenden Bürgerkriegspartei einnimmt und als übergreifende effektive Ordnungsmacht nicht mehr besteht. Maßnahmen, die typisch militärisches Gepräge aufweisen, also nicht von Justiz oder Polizei außerhalb der Bürgerkriegsgebiete oder unabhängig von den Kampfhandlungen ergehen, sondern der Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners zur Rückeroberung des Gebietes dienen, sind in der Regel keine politische Verfolgung (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 75.90 -, Buchholz 402.25, AsylVfG § 1 Nr. 138 und Beschluss vom 10.06.1992 - 9 B 176.91 -). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die staatlichen Kräfte den Kampf in einer Weise führen, die auf die physische Vernichtung von auf der Gegenseite stehenden oder ihr zugerechneten Personen gerichtet ist, obwohl diese keinen Widerstand mehr leisten wollen oder können oder als Zivilisten an dem militärischen Geschehen nicht oder nicht mehr beteiligt sind. Ein systematisch als Mittel der Kriegsführung eingesetzter Gegenterror der staatlichen Sicherheitskräfte kann auch bei Fehlen einer effektiven Gebietsgewalt politische Verfolgung sein (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a. a. O.; BVerwG, Beschluss vom 10.06.1992 - 9 B 176.91 -).

Ergibt die rückschauende Betrachtung eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr am letzten Wohn- und Aufenthaltsort des Asylbewerbers vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat, der nicht identisch mit dem Ort zu sein braucht, aus dem er stammt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.02.1993 - 9 C 31.42 -, EZAR 203 Nr. 7), so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylbewerber dadurch landesweit in einer ausweglosen Lage war. Dies ist der Fall, wenn er in den anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher war oder mit dem Ausweichen dorthin aus anderen als asylerblichen Gründen in eine ausweglose Lage zu geraten drohte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 30.04.1996, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 188).

II.

Nach diesen Grundsätzen hat der Beigeladene aufgrund seiner Angaben beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens sowie der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (Erkenntnisquellenliste des Senats, Stand: 4. Januar 2005, zuzüglich der in der mündlichen Verhandlung eingeführten Quellen) keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Diese Bewertung beruht zunächst auf einer Betrachtung der innenpolitischen Entwicklung und aktuellen Lage in Sri Lanka (1.). Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beigeladene vor seiner Ausreise individuell politisch verfolgt war oder dass ihm seinerzeit unmittelbar eine solche Verfolgung drohte (2.). Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Beigeladenen bei seiner Ausreise im Jahre 1991 im Norden Sri Lankas eine gruppengerichtete politische Verfolgung allein wegen seiner tamilischen Volkszugehörigkeit drohte. Jedenfalls stand ihm bei seiner Ausreise im Süden und Westen seines Herkunftsstaats, insbesondere im Großraum Colombo, eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (3.). Dem unverfolgt ausgereisten Beigeladenen droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch bei der Rückkehr nach Sri Lanka heute und in naher Zukunft in keinem Landesteil eine staatliche oder dem Staat zurechenbare gruppengerichtete Verfolgung allein wegen seiner tamilischen Volkszugehörigkeit (4.). Auch aus individuellen Gründen droht dem Beigeladenen bei der Rückkehr keine politische Verfolgung (5.).

1. Zur historischen Entwicklung des Staates Sri Lanka bis Ende des Jahres 2001 und des Konflikts zwischen den Volksgruppen der tamilischen Minderheit und der singhalesischen Mehrheit bis hin zu der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der Zentralregierung und der seit den 70-er Jahren im Norden Sri Lanka operierenden radikalen und militanten Tamilenorganisation "Liberation Tigers of Tamil Eelam" - LTTE - (Befreiungstiger von Tamil Eelam) verweist der Senat auf seine Grundsatzurteile vom 3. Mai 2000 - 5 UE 4657/96.A - (Bl. 14 ff. des amtlichen Abdrucks) und vom 19. November 2002 - 5 UE 4670/96.A - (Bl. 12 ff. des amtlichen Abdrucks). Auf diese Urteile und die darin enthaltenen Quellen sind die Beteiligten mit der Liste der Erkenntnisquellen hingewiesen worden, die Grundlage der Entscheidung sind.

Bezüglich der weiteren Entwicklung der allgemeinen politischen Lage ist Folgendes zu erwähnen: Bei der Wahl am 5. Dezember 2001 errang das Oppositionsbündnis um die "United National Party" - UNP - einen klaren Sieg und gewann 129 der 225

Parlamentssitze. Die Regierungskoalition unter Führung der "People's Alliance" - PA - von Präsidentin Kumaratunga errang lediglich 96 Mandate. Am 9. Dezember 2001 wurde Ranil Wickremasinghe als Ministerpräsident vereidigt. Wickremasinghe hatte im Wahlkampf angekündigt, er werde Friedensgespräche mit den tamilischen Rebellen aufnehmen (TAZ, 10.12.2001). Am 24. Dezember 2001 trat ein einmonatiger Waffenstillstand zwischen der Regierung und der LTTE in Kraft. Unmittelbar vor Beginn des Waffenstillstands ließ die Regierung Militärkontrollpunkte und Straßensperren abbauen (FR, 27.12.2001). Am 1. Januar 2002 begann eine Amnestie für alle Bürger, die illegal Waffen besaßen. Innerhalb von 15 Tagen konnten die Waffen gegen die Zusicherung von Straffreiheit abgegeben werden. Mit dieser Maßnahme beabsichtigte die Regierung, die Gewalt in Sri Lanka einzudämmen (FR, 02.01.2002). Am 21. Januar 2002 verlängerte die Regierung den Waffenstillstand um einen Monat (TAZ, 22.01.2002).

Seit Februar 2002 ging das zwischen der Regierung und der LTTE vereinbarte Waffenstillstandsabkommen in ein von Norwegen vermitteltes und von den USA, der EU und Indien unterstütztes "Memorandum of Understanding" über. Dieses Abkommen, das seit Ende März von 23 skandinavischen Beobachtern überwacht wird, hat weitgehende Reiseerleichterungen vor allem für die tamilische Zivilbevölkerung gebracht. Die Wirtschaftsblockade der Regierung über weite Teile der von der LTTE kontrollierten Landesteile im Norden der Insel wurde fast vollständig aufgehoben. Selbst die seit über zehn Jahren geschlossene Landverbindung zwischen den südlichen Landesteilen und der Halbinsel Jaffna wurde in einer gemeinsamen Aktion von LTTE und Armee von Minen geräumt und am 15. Februar 2002 bis Kilinochchi wieder geöffnet (AA, 06.09.2002). Seit Anfang April ist es der LTTE sogar erlaubt, Büros in den bisher von Regierungstruppen kontrollierten Nordostgebieten zu eröffnen, um dort ihrer politischen Arbeit nachgehen zu können. Seit dem Beginn des Waffenstillstandes wurden die bis dahin bestehenden hohen Sicherheitsvorkehrungen, wie Check-Points und die Personenkontrollen, kontinuierlich abgebaut. Auch wurden sämtliche zuzugs- und aufenthaltsbeschränkenden Regelungen für Colombo abgeschafft. Eine polizeiliche Meldung bei Niederlassung im Großraum Colombo ist nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Colombo an das Bundesamt vom 3. September 2002 nicht mehr notwendig. Auch die Zahl der Kontrollen und Festnahmen ist seit Inkrafttreten des Waffenstillstands zurückgegangen (AA, 06.09.2002). Im September begannen in

Thailand die Friedensgespräche zwischen der LTTE und der Regierung. Vor Beginn der Friedensgespräche wurde das Verbot der LTTE aufgehoben. Bei den in Bangkok stattgefundenen ersten Friedensgesprächen hat die srilankische Regierung den Tamilen eine weitergehende Autonomie angeboten und die LTTE ihre Forderung nach einem eigenen Staat den Presseberichten zufolge aufgegeben (FR, 05.09. 2002; FAZ, 19. 09.2002).

Im Oktober 2002 kam es im srilankischen Osten bzw. Nordosten zu zwei Zwischenfällen. In der Stadt Amparai kam es zu Demonstrationen, bei denen seitens der Sicherheitskräfte auch Tamilen erschossen wurden (FR, 11.11.2002). Dies führte in der Nähe von Trincomalee am Folgetag zu weiteren Gewaltausbrüchen, bei denen im Zusammenhang mit einer Granatenexplosion und erneuten Schüssen der srilankischen Polizei weitere drei Personen getötet und über 30 verletzt wurden (FAZ, 12.10.2002). Ende Oktober 2002 verurteilte das oberste Gericht Sri Lankas den Führer der LTTE, Velupillai Prabhakaran, zu 200 Jahren Haft wegen der Planung des Bombenanschlags auf die Zentralbank in Colombo im Jahre 1996 (FR, 01.11.2002).

Am 1. November 2002 einigten sich Vertreter der srilankischen Regierung und der LTTE auf die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission. Sie soll ausländische Hilfsgelder für einen Wiederaufbau von Gebieten verwalten, die im 1983 während des Bürgerkriegs zerstört wurden (TAZ, 02.11.2002). Am 3. November 2002 gab die LTTE in der zweiten Runde der Friedensgespräche ihre Forderung nach einer Übergangsregierung in dem von ihnen kontrollierten Norden und Osten auf. Der Unterhändler der LTTE, Anton Balasingham, kündigte an, andere Parteien in den von ihr kontrollierten Gebieten zuzulassen (FR, 04.11.2002). Im Dezember 2002 einigten sich die beiden Bürgerkriegsparteien auf eine gemeinsame Deklaration, nach der eine politische Lösung angestrebt werden sollte, die auf interner Selbstbestimmung gründen und auf einer föderalen Struktur innerhalb eines geeinten Sri Lanka basieren sollte.

Die sechste Runde der Friedensgespräche fand vom 18. bis zum 21. März 2003 in Japan statt. Kurz nach dieser Verhandlung erklärte die LTTE in einem Schreiben an den damaligen srilankischen Premierminister Wickremesinghe vom 21. April 2003 die Aussetzung der Friedensgespräche, die in der siebten Verhandlungsrunde in Thailand hätten stattfinden sollen. Als Gründe führte sie die Weigerung der srilankischen Armee an, ihre Truppen aus wesentlichen Teilen der Hochsicherheitszonen in Jaffna

zurückzuziehen. Außerdem fühlte sie sich als Verhandlungspartner desavouiert, da sie nicht zu einer Vorkonferenz zu der Wiederaufbaukonferenz für Sri Lanka in Tokio in Washington Mitte April 2003 eingeladen worden war. An der Konferenz in Tokio vom 9. und 10. Juni 2003 nahm die LTTE ebenfalls nicht teil. Seitdem sind die Gespräche offiziell nicht wieder aufgenommen worden (AA, Lagebericht, 30. März 2004, S. 7). Im Folgenden löste die Präsidentin am 7. Februar 2004 das Parlament auf und rief vorgezogene Neuwahlen für den 2. April aus. Die Wahl brachte einen erneuten Regierungswechsel. Das Parteienbündnis der United People's Freedom Alliance, bestehend aus der Sri Lanka Freedom Party (SLFP) und der singhalesisch-nationalistischen Janatha Vimukathi Peramuna (JVP), errang 105 von 225 Sitzen, während die bis zu diesem Zeitpunkt regierende United National Party (UNP) nur auf 82 Mandate kam. Die Tamil National Alliance (TNA) gewann in den tamilischen Gebieten im Norden und Osten der Insel 22 Sitze (SWP, 01.04.2004). Als neuer Premierminister wurde am 6. April 2004 Mahinda Rajapakse vereidigt. Er ist Mitglied der Partei der Präsidentin, die mit fünf weiteren Parteien in der Freedom Alliance die Führung der Minderheitsregierung innehat (Südasiens, 08.10.2004). Erstmals hat es im Juli 2004 wiederum in Colombo einen Selbstmordbombenanschlag gegeben, bei dem vier Polizisten getötet wurden, die LTTE allerdings ihre Verantwortung bestritten hat (Daily News, 08.07.2004; TamilNet, 08.07.2004).

Im März 2004 spaltete sich erstmals eine Gruppe aus der LTTE unter Führung des LTTE-Kommandeurs für den Osten, Colonel Karuna (Yagamoorthy Muralitharan), ab und erklärte im Osten Sri Lankas eine separate Verwaltung. Karuna wurde umgehend aus der LTTE ausgeschlossen. Nach Kämpfen mit der LTTE tauchten Karuna und viele seiner Kämpfer im April 2004 unter. Die Regierung musste einräumen, dass Regierungssoldaten Mitgliedern der Karuna-Fraktion bei der Flucht vor der LTTE geholfen hatten. Der Aufenthalt von Karuna ist unbekannt.

Nachdem der Friedensprozess nunmehr seit längerem stockt, bestehen Befürchtungen, dass sich beide Seiten für künftige Auseinandersetzungen rüsten (NZZ, 29.11.2004; Der Spiegel, 06.12.2004). Am 26. Dezember 2004 ereignete sich vor der indonesischen Insel Sumatra ein starkes Seebeben. Die dadurch ausgelöste Flutwelle führte in Sri Lanka im gesamten Küstenbereich zu schweren Schäden und forderte eine große Zahl Menschenleben, vermutlich über 40.000. Beide Seiten der Bürgerkriegsparteien sind mit den Folgen der Katastrophe beschäftigt. Allerdings hat es auch in diesem

Zusammenhang Auseinandersetzungen gegeben, etwa als die srilankische Armee die Lager mit den Katastrophenflüchtlingen übernahm (AA, 14.01.2005; Leonhard, Die Zeit, 05.01.2005; Leonhard, TAZ, 07.01.2005). Gerüchte, nach denen auch der Führer der LTTE Prabhakaran umgekommen sein sollte, haben sich nicht bestätigt (TAZ, 19.01.2005).

2. Ausgehend von dieser politischen Entwicklung in Sri Lanka und den Bekundungen des Beigeladenen kann nicht festgestellt werden, dass der Beigeladene zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka im Jahr 1991 individuell politisch verfolgt war oder dass ihm seinerzeit unmittelbar eine solche Verfolgung drohte. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat er vorgetragen, er sei im Juli 1984 von Soldaten der srilankischen Armee festgenommen worden. Er sei nach der Festnahme mit Gewehrkolben und Holzschlagstöcken einmal geschlagen worden. In seiner schriftlichen Stellungnahme zu seinem Asylantrag beim Bundesamt hat er vorgetragen, er sei nach seiner Rückkehr aus Indien in Sri Lanka von indischen Soldaten im Jahr 1988 festgenommen und gefoltert worden. Beide Vorkommnisse hat er bei seiner Anhörung vor der Berichterstatterin des 10. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am 19. September 2001 bestätigt. Für beide Vorfälle - wobei die Maßnahmen durch die indische Armee dem srilankischen Staat wohl auch nicht zuzurechnen wären - fehlt es an dem notwendigen kausalen Zusammenhang zwischen der Verfolgungsmaßnahme und der Ausreise im Jahr 1991. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asylgrundrecht setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung-Flucht-Asyl voraus. Die Ausreise muss sich bei objektiver Betrachtung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindende Flucht darstellen. In dieser Hinsicht kommt der zwischen Verfolgung und Ausreise verstrichenen Zeit entscheidende Bedeutung zu. Je länger der Ausländer nach erlittener Verfolgung im Heimatstaat verbleibt, umso mehr verbraucht sich der objektive äußere Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ausreise. Ein Ausländer ist daher grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist anzusehen, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung verlässt. Dieser zeitliche Zusammenhang war hier im Zeitpunkt der Ausreise des Beigeladenen im Jahr 1991 ersichtlich nicht mehr gegeben. Dies gilt offensichtlich für die von ihm vorgetragene Festnahme durch srilankische Soldaten im Jahre 1983 oder 1984. In der Folgezeit hatte er sich bereits mit

seiner Familie in Indien aufgehalten, war dann aber nach Sri Lanka zurückgekehrt. Auch der Festnahme durch indische Soldaten lässt sich die Ausreise im Jahr 1991 nicht mehr zurechnen, da die indische Armee in der Zwischenzeit Sri Lanka verlassen hatte und ein Zeitraum von drei Jahren nach dieser vom Beigeladenen vorgetragene Festnahme verstrichen war. Vielmehr ist ersichtlich, dass der Beigeladene sich zu seiner Ausreise unter den allgemeinen Schwierigkeiten und Auswirkungen des Bürgerkriegs entschloss, um damit den Auseinandersetzungen zwischen der srilankischen Armee und der LTTE zu entgehen. Ein konkreter Verdacht der Sicherheitsbehörden ihm gegenüber ist von ihm auch nicht vorgebracht worden.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Beigeladenen zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahre 1991 im Norden Sri Lankas eine **gruppengerichtete** politische Verfolgung allein wegen seiner tamilischen Volkszugehörigkeit etwa durch Übergriffe der srilankischen Regierungstruppen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die LTTE drohte (hierzu bejahend bis 1995 der 12. Senat des Hess. VGH in ständiger Rechtsprechung, siehe Urteil vom 11.12.1995 - 12 UE 2151/95 -; bejahend für das Jahr 1991 auch der 10. Senat, Urteil vom 10.12.1996 - 10 UE 2117/95 -; siehe auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 01.03.1994 - 12 L 7098/91 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.11.1992 - 21 A 13040/91.A -). Jedenfalls stand einem srilankischen Staatsangehörigen tamilischer Volkszugehörigkeit vor seiner Ausreise im Großraum Colombo eine **inländische Fluchtalternative** zur Verfügung (vgl. Urteil des Senats vom 03.05.2000, a.a.O., S. 35 ff; eine Fluchtalternative bei Ausreise Anfang der neunziger Jahre bejahend auch 10. Senat des Hess. VGH, so u. a. Urteile vom 11.06.1996 - 10 UE 1919/95 und 10 UE 3183/95 -, vom 01.11.1996 - 10 UE 1988/95 - sowie vom 10.11.1998 - 10 UE 3035/95). Ein srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit hatte dort grundsätzlich die Möglichkeit, wenn auch unter bescheidenen Verhältnissen, verfolgungsfrei zu leben. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf sein in das Verfahren eingeführtes Urteil vom 3. Mai 2000 - 5 UE 4657/96.A - sowie auf die darin angeführten Erkenntnisse, die auch in das vorliegende Verfahren eingeführt wurden, Bezug.

Der Beigeladene ist demnach unverfolgt ausgereist, da ihm jedenfalls im Großraum Colombo zum Zeitpunkt seiner Ausreise eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand.

4. Der unverfolgt ausgereiste Beigeladene kann seine Asylanererkennung auch nicht aufgrund eines im Sinne von § 28 AsylVfG beachtlichen Nachfluchtgrundes verlangen. Ein Nachfluchtgrund setzt voraus, dass dem Asylbewerber aufgrund von Umständen, die nach seiner Ausreise aus seinem Heimatland eingetreten sind, für den Fall seiner Rückkehr dort gegenwärtig und in absehbarer Zeit politische Verfolgung droht. Bei einem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber ist eine Prognose darüber anzustellen, ob politische Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 31.03.1981 - 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3). Der Senat ist auf der Grundlage der in dieses Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen der Überzeugung, dass tamilischen Volkszugehörigen heute und in naher Zukunft in keinem Landesteil Sri Lankas mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche oder dem Staat zurechenbare asylerberhebliche Verfolgung allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit (Gruppenverfolgung) droht (Urteil vom 03.05.2000, a.a.O., S. 38. ff.; so auch u. a. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2000 - 21 H 3962/96.A -; OVG Berlin, Urteil vom 06.10.2000 - 3 B 56.95 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.02.2001 - A 6 S 1888/00 -; OVG Thüringen, Urteil vom 17.12.1998 - 3 KO 869/96 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.1998 - 11 A 10473.98 OVG -; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.04.2001 - 1 L 79/00 -; OVG Bremen, Urteil vom 14.06.2002 - 2 A 42/01.A -).

Der Senat hat sich in seinen Urteilen vom 3. Mai 2000 (a. a. O.) und vom 19. November 2002 (a. a. O.) unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisquellen ausführlich damit auseinandergesetzt, dass tamilischen Volkszugehörigen heute und in naher Zukunft in keinem Landesteil Sri Lankas mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gruppengerichtete politische Verfolgung droht. Sämtliche der in diesen Grundsatzentscheidungen zur Frage der Gruppenverfolgung verwerteten Erkenntnisquellen sind auch in das vorliegende Verfahren eingeführt worden. Erkenntnisse, die Anlass geben könnten, diese Einschätzung im Hinblick auf den vorliegenden Fall im Ergebnis neu zu überdenken, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Die Erkenntnisquellen, die nach Verkündung der genannten Urteile zugänglich geworden sind, sind bereits oben ausgewertet worden und die weitere Entwicklung ist im Einzelnen dargestellt worden (Bl. 14 ff. des Urteils). Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung kann weiterhin nicht von einer Gruppenverfolgung von Tamilen in Sri Lanka gesprochen werden. Die kriegerischen Auseinandersetzungen

im Norden und Osten haben aufgehört, ebenso die terroristischen Aktivitäten der LTTE im Süden und Westen, die ständig Anlass für Verhaftungsaktionen der Regierung waren, auch wenn es immer wieder zu Zwischenfällen, insbesondere im Norden und Osten, kommt. Auch ein Bombenattentat hat im Juli 2004 in Colombo erneut stattgefunden, wobei allerdings die LTTE jede Verantwortung dafür abgestritten hat. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass der so optimistisch begonnene Friedensprozess derzeit nahezu vollständig ins Stocken geraten ist. Staatliche Repressionen gegenüber der tamilischen Minderheit im Sinne einer politischen Verfolgung sind jedoch nicht zu erkennen.

Dem Beigeladenen droht bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka auch weiterhin im Süden und Westen, insbesondere im Großraum Colombo, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Wie der Senat bereits in seinen oben genannten Grundsatzurteilen dargelegt hat, sind zur Aufklärung und Verhinderung von LTTE-Anschlägen im Großraum Colombo in der Vergangenheit regelmäßig erhebliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Es haben Identitätsprüfungen stattgefunden, denen eine Vielzahl von Personen unterlegen war. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sind aber üblicher Bestandteil der präventiven und repressiven Tätigkeit staatlicher Sicherheitskräfte im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung. Heute ist dagegen das Verbot der LTTE weiterhin aufgehoben. Allgemein besteht derzeit keine Gefährdung für tamilische Rückkehrer. Dies gilt sogar für LTTE-Unterstützer, Mitglieder oder Sympathisanten. Diese müssen mit keiner strafrechtlichen Verfolgung rechnen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Straftatbeständen, die unter den PTA fallen, gesucht werden. Angehörige der tamilischen Volksgruppe unterliegen derzeit auch keiner verstärkten polizeilichen Beobachtung. Die Meldepflicht für Tamilen bei einem Aufenthalt in den südlichen Gebieten - wie sie jahrelang praktiziert wurde - besteht nicht mehr (Keller-Kirchhoff, VG Freiburg, 12.10.2003; Keller-Kirchhoff, VG Dortmund, 12.10.2003). Kurzzeitfestnahmen aus den Jahren 2002 und 2003 sind nicht mehr bekannt (AA, Lagebericht, 30.03.2004, S. 21).

Die Einreiseformalitäten werden zumeist zügig erledigt und erfolgen aufgrund der normalen Einreisebestimmungen des Landes und betreffen nicht im Besonderen Tamilen (Keller-Kirchhoff, VG Freiburg, 12.10.2003; AA, Lagebericht, 30.03.2004, S. 26). Soweit ein Rückkehrer über einen gültigen Reisepass oder andere Identitätspapiere verfügt, nimmt die Überprüfung nur eine kurze Zeitspanne in

Anspruch. Dies gilt im Grundsatz auch für abgeschobene Asylbewerber, wobei bei begleiteten Rückkehrern, die den srilankischen Einreisebehörden überstellt wurden, in der Vergangenheit auch weitere Befragungen vorgekommen sind. Anders verhält es sich, wenn der Betreffende keinen Reisepass vorlegen kann, weil er nur über ein so genanntes "Emergency Certificate" verfügt, das in der Regel allein nach den Angaben des Betroffenen ausgestellt wird. Hierbei kommt es regelmäßig zu Personenüberprüfungen, wobei die Rückkehrer sowohl von der srilankischen Einreisebehörde als auch von der Kriminalpolizei (CID) am Flughafen zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel befragt werden. Die in der Vergangenheit übliche Vorführung vor dem Magistrate Court erfolgt nicht mehr (AA, Lagebericht, 30.03.2004, S. 26).

Da keine konkreten Anhaltspunkte für einen Verdacht der LTTE-Unterstützung oder gar Mitgliedschaft des Beigeladenen erkennbar sind, kann schon daher insgesamt nach dem vorher Gesagten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ihm bei der Rückkehr nach Sri Lanka eine politische Verfolgung durch den srilankischen Staat droht. Eine Beteiligung an den Aktivitäten der LTTE hat er niemals behauptet. Es bestand auch offensichtlich vor seiner Ausreise aus Sri Lanka kein entsprechender Verdacht gegen ihn. Auch geht der Senat weiterhin - insbesondere auch aufgrund der andauernden Aufhebung des Verbots der LTTE - nicht davon aus, dass die srilankischen Sicherheitsbehörden allein wegen des Verdachts einer Unterstützung der LTTE Maßnahmen gegen Rückkehrer ergreifen. Insofern sind auch die Umstände, die das Bundesverwaltungsgericht zur Zurückverweisung des Verfahrens an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof veranlasst haben, nicht mehr entscheidungserheblich. Sowohl die Narben, die der Beigeladene an seinem Unterarm, als auch diejenigen, die er auf seinem Rücken hat, können aufgrund der derzeitigen Entwicklung in Sri Lanka nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr der politischen Verfolgung bei seiner Rückkehr begründen. Maßnahmen gegen tamilische Rückkehrer - seien sie ehemalige LTTE-Angehörige oder nicht - sind aus den letzten Jahren auch nicht bekannt geworden.

5. Auch aus seinem sonstigen Vortrag ergibt sich für den Beigeladenen bei seiner Rückkehr aus individuellen Gründen keine Gefahr politischer Verfolgung. Sein Vortrag über sein früheres Schicksal in seinem Heimatland bietet dafür keine Anhaltspunkte.

Nach alledem hat der Beigeladene in keinem Landesteil Sri Lankas heute und in absehbarer Zeit politische Verfolgung - sei es gruppengerichtet wegen seiner tamilischen Volkszugehörigkeit, sei es aus individuellen Gründen - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten.

III.

Bei dem Beigeladenen sind auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht festzustellen, da diese in dem hier maßgeblichen Umfang mit denen des Art. 16a GG übereinstimmen. Das Gericht musste hier nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellen. Danach ist § 60 Abs. 1 AufenthG an die Stelle des früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG getreten. Da die Voraussetzungen aber im hier maßgeblichen Umfang denen des Art. 16a GG entsprechen, ist auch ihr Vorliegen nicht festzustellen.

IV.

Da es sich im vorliegenden Verfahren um die Überprüfung einer Anfechtungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen einen Bescheid des Bundesamtes handelt, in dem der Beigeladene als Asylberechtigter anerkannt und die Voraussetzungen des damals geltenden § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates festgestellt wurden, ist die Prüfung nachrangigen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG (bisher: § 53 Abs. 6 AuslG) nicht Gegenstand des allein auf Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes gerichteten Rechtsstreits. Anders als bei vom Asylbewerber selbst erhobenen Klagen, wird das abtrennbare Begehren auf nachrangigen Abschiebungsrechtsschutz damit nicht "automatisch" zum Gegenstand des Rechtsstreits.

Der Beigeladene konnte den Anspruch auf Abschiebungsschutz auch nicht durch seinen Antrag im gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand des Rechtsstreits machen (vgl. insgesamt zu diesem Problem: BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2001 - 1 B 217.01 -, Buchholz 402.25 § 6 AsylVfG Nr. 8 = NVwZ, Beilage Nr. I 5, 58). Allerdings wird der Beigeladene durch diese Begrenzung des Streitgegenstands des gerichtlichen Verfahrens nicht rechtsschutzlos gestellt. Vielmehr wird das Bundesamt nunmehr nicht

nur über die Abschiebungsandrohung, sondern auch über die geltend gemachten Gründe für die Gewährung von nachrangigem Abschiebungsschutz erstmals und neu durch rechtsmittelfähigen Bescheid zu befinden haben. Das vom erkennenden Gericht eingeholte Sachverständigengutachten erweist sich somit für die Frage von Abschiebungshindernissen für die vorliegende gerichtliche Entscheidung als nicht erheblich.

B.

Da die Berufung des Bundesbeauftragten Erfolg hat, haben die Beklagte und der Beigeladene die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen (§ 154 Abs. 1 und 3 VwGO). Nach § 83b Abs. 1 AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Apell